

Von: Weber Kerstin <Kerstin.Weber@lra-rosenheim.de>
Gesendet: Dienstag, 14. Juli 2026 14:20
An: Gde. Stephanskirchen - SB 43
Betreff: 33 BP-2026-51397 Stellungnahme der uNB zu BPNr. 40 b "Neumühle"- Gde Stephanskirchen
Signiert von: kerstin.weber@lra-rosenheim.de

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Untere Naturschutzbehörde äußert sich wie folgt zu o.g. Bauleitplanung. Die Beteiligungsfrist zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange endet zum 07.07.2026. Wir bedanken uns für die Fristverlängerung.

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen angemessen zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB). Zu einer ordnungsgemäßen Satzung gehört zwingend eine umfassende Bestandsaufnahme von Natur und Landschaft im Satzungsgebiet. § 18 BNatSchG sieht für die Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) und für Verfahren zu Innenbereichssatzungen nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB die Anwendung der Vorschriften des BauGB vor, wenn aufgrund dieser Verfahren Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Nach § 1 a Abs. 3 Satz 1 BauGB ist die Eingriffsregelung mit ihren Elementen Vermeidung und Ausgleich im Bauleitplanverfahren in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Artenschutz (§§ 44 ff BNatSchG)

Eine erneute spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung (saP) im Osten des Geltungsbereichs, die aktuell nur den Bestand rechtlich neu regelt, ist nicht erforderlich. Gleiches gilt für die vorhandene saP aus dem Jahr 2017 im Westen des Geltungsbereichs. Es ist keine erneute und auch keine Aktualisierung der saP erforderlich.

Grünordnung

Festsetzung §11(4) bitte keine Obstbäume zulassen. Die Lage nah am Biotop sollte durch andere Vegetation, die naturschutzfachlich besser passt ergänzt werden.

Festsetzung §11(11) den Textteil „komplett abgestorben“ streichen – sofern aus Verkehrssicherungspflicht möglich, sollte Totholz belassen werden.

2. Sonstige fachliche Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit

Die Regelungen nach DIN 18920 zum Gehölzschutz bei Baustelleinrichtungen sind zu beachten und sollten in den Hinweisen ergänzt werden.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Hierzu bitten wir um Verwendung des Aktenzeichens.

Mit freundlichen Grüßen,

Naturschutzrechtlicher Inhalt

Kerstin Weber

Naturschutzfachlicher Inhalt

Carmen Neumann

Landratsamt Rosenheim

Wittelsbacherstr. 55
83022 Rosenheim

Tel.: 08031 392-3315
Fax: 08031 392-93315

Wittelsbacherstr. 55
83022 Rosenheim

Tel.: 08031 392-3366
Fax: 08031 392-93366

naturschutz@lra-rosenheim.de

www.landkreis-rosenheim.de



LANDRATSAMT
ROSENHEIM

